

**Förderverein
Dienstleistungszentrum Energieeffizienz und Klimaschutz e.V.**

Satzung

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Dienstleistungszentrum Energieeffizienz und Klimaschutz“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Ziff. 8 AO) durch ideelle und materielle Unterstützung des Dienstleistungszentrums Energieeffizienz und Klimaschutz der Stadt Dortmund, das interessierten Bürger*innen und Unternehmen zu Fragen der Energieeinsparung, Energieeffizienz, erneuerbaren Energien und umweltfreundlicher Mobilität zur Verfügung stehen soll.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die finanzielle und sonstige Förderung und Unterstützung des Dienstleistungszentrums Energieeffizienz und Klimaschutz bei der Durchführung von Kampagnen, von Projekten und in grundsätzlichen Angelegenheiten, die der Verbesserung der Umwelt und dem Klimaschutz nützen;
 - die Vernetzung und Kooperation seiner Mitglieder mit dem Ziel, die Beratung und Information im Bereich der Energieeffizienz, der Energieeinsparung und des Einsatzes erneuerbarer Energien durch das Dienstleistungszentrum Energieeffizienz und Klimaschutz der Stadt Dortmund zu optimieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags um die Mitgliedschaft kann die sich bewerbende Person die Mitgliedsversammlung anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss über die Aufnahme erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich

zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliedsversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliedsversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliedsversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliedsversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied als juristische Person drei Stimmen und als natürliche Person eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen kann durch von deren gesetzlichen Vertretern bevollmächtigten Personen ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliedsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - b. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer*innen;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer*innen;
 - d. Erlass einer Beitragsordnung;

- e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliedsversammlung erfolgt durch die erste vorsitzende Person, bei deren Verhinderung durch die zweite vorsitzende Person. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliedsversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliedsversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliedsversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliedsversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliedsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliedsversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Mitgliedsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, der ersten vorsitzenden Person, der zweiten vorsitzenden Person, einer Schatzmeisterei sowie bis zu vier Beisitzer*innen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die erste vorsitzende Person oder die zweite vorsitzende Person, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die zweite vorsitzende Person von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn die erste vorsitzende Person verhindert ist.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Alle Vorstände sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. deren Vertretungen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf eine dritte Person übertragen. Der Vorstand hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliedsversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliedsversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung;
 - d. Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts und des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
 - f. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Leistungszentrum Energieeffizienz und Klimaschutz der Stadt Dortmund.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der ersten vorsitzenden Person, bei dessen Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person, schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch die Sitzungsleitung zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse des Vorstands sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Stadt Dortmund hat das Recht, mit einer Vertretung an allen Vorstandssitzungen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Kassenprüfer*innen

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliedsversammlung gewählte Kassenprüfer*innen geprüft. Die Kassenprüfer*innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Ansätzen des Wirtschaftsplans entspricht und die Buchführung

des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer*innen der Mitgliedsversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliedsversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliedsversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliedsversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Förderung des Umwelt- und Klimaschutz zu verwenden hat.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21.05.2015 beschlossen. Die Jahreshauptversammlung beschloss am 19.11.2018 § 4 Abs. 1 zu ändern. Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.10.2019 wurde die Satzung unter Aspekten einer gendergerechten Sprache überarbeitet.